
2.2.11. Steuerrechtlich nicht zulässige Rückstellungen

Höhn¹¹⁸ hält fest, dass Rückstellungen vor allem in folgenden Fällen steuerrechtlich nicht zulässig sind:

- wenn sie im Hinblick auf künftige aktivierungspflichtige Anschaffungen gemacht werden (z.B. Wiederbeschaffungsreserven);
- wenn der Eintritt der Bedingung oder des die Ausgabe auslösenden Ereignisses noch wenig wahrscheinlich ist;
- wenn vorläufig nicht damit zu rechnen ist, dass die Aufwandverursachung zu einer Ausgabe führen wird und auch kein zwangsläufiger Zusammenhang mit der laufenden Ertragserzielung besteht.

2.2.12. Korrektur von überhöhten Rückstellungen durch die Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung hat das Recht, überhöhte oder zu Unrecht vorgenommene Rückstellungen aufzurechnen. Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, dass die Ertragssteuer¹¹⁹ ja auf den jährlichen Reinertrag erhoben wird, welcher sich aus der Gesamtheit der um die «geschäftsmässig begründeten» Aufwendungen gekürzten Erträge mit Einschluss aller Kapital- und Liquidationsgewinne zusammensetzt. *Zum steuerbaren Reinertrag gehören somit auch Rückstellungen, soweit sie nicht geschäftsmässig begründet sind.*

118 E. Höhn, Steuerrecht, 5. vollständig überarbeitete Auflage 1986, Seite 248

119 siehe Art. 77 SteG